

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG,
Würth Elektronik iBE GmbH und
Erwin Büchele GmbH & Co. KG



**WÜRTH
ELEKTRONIK**
MORE THAN
YOU EXPECT

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, wenn dieser mit ihrer Geltung nach Kenntnisnahme einverstanden war. Abänderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Lieferabrufe

2.1 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Lieferungen oder Leistungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, weisen wir zurück.

2.2 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen, berechnet nach dem Datum der Bestellung, zu bestätigen. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald der Lieferant mit der Durchführung der Bestellung beginnt.

2.3 Lieferabrufe aus Rahmenverträgen werden, soweit dies dort vorgesehen ist, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche, berechnet ab dem Datum des Abrufs, widerspricht.

3. Liefertermine / Fristen

Die aufgrund bestätigter Bestellungen bzw. Liefereinteilungen vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung an der genannten Empfangsstation bzw. an unsere Warenannahme, falls eine solche vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt auch für geschuldete Dokumentationen, Unterlagen sowie vollständige Warenbegleitpapiere.

4. Teillieferungen / Minderlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, wir genehmigen diese. Kommt es ohne unsere vorherige Zustimmung zu Mehrlieferungen, behalten wir uns vor, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

5. Lieferverzug

5.1 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.2 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung ist kein Verzicht auf weitergehende Ersatzansprüche.

5.3 Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen Vertragserfüllung hindern können, hat er uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird

seine Verpflichtung zu den termingerechten Lieferungen nicht berührt.

5.4 Kommt der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, 1% des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5%, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese können wir auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Arbeiten bei uns oder bei unseren Kunden

6.1 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei unseren Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten.

6.2 Für die Einhaltung der am Ausführungsort geltenden Sicherheitsvorschriften ist der Lieferant selbst verantwortlich. Er hat sie so frühzeitig zur Kenntnis zu nehmen, dass die Einhaltung des Herstellungstermins sichergestellt bleibt.

6.3 Beauftragte Montagearbeiten sind mit Abnahme erfüllt. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Leistungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Haben wir unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung die Abnahme erklärt oder treten Mängel erst nach Abnahme auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu.

7. Preise / Fakturierung / Zahlungsbedingungen

7.1 Lieferungen erfolgen frei Haus, einschließlich sachgemäßer und umweltfreundlicher Verpackung an die vereinbarte Empfangsstation bzw. an unsere Warenannahme.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug. Der Beginn der Frist setzt den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung sowie vollständige und mangelfreie Lieferung voraus.

7.3 Weiterhin steht uns die Wahl des Zahlungsmittels zu.

7.4 Bei mangelhafter Lieferung haben wir das Recht, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.

7.5 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Bei Lieferung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

8. Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der vereinbarten Empfangsstation bzw. an unserer Warenannahme trägt in jedem Falle der Lieferant.

8.2 Die Ware geht bei Übergabe in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über einen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt hinausgehen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG,
Würth Elektronik iBE GmbH und
Erwin Büchele GmbH & Co. KG



**WÜRTH
ELEKTRONIK**
MORE THAN
YOU EXPECT

9. Verpackung

9.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung entsprechend den vertraglichen Vorgaben verantwortlich. Soweit solche Vorgaben nicht bestehen, hat die Verpackung einschlägigen Vorschriften und üblichen Standards zu entsprechen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

9.3 Der Lieferant haftet für Beschädigungen des Vertragsgegenstands aufgrund unsachgemäßer Verpackung.

10. Warenursprung und Präferenzen / Vorschriften im internationalen Warenverkehr

Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber uns für alle hieraus entstandenen Schäden.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

11. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung.

12. Mängelrechte

12.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entspricht sowie garantierte Merkmale aufweist.

12.2 Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt mit Ablieferung. Dies gilt auch, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentum von uns übergegangen ist, oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten von uns übergeben wurde.

12.3 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche zu ersetzen. Ist

die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Nachfrist entbehrlich, sind wir berechtigt, vom Vertrag unter Aufrechterhaltung sonstiger gesetzlich bestehender Ansprüche zurückzutreten oder zu mindern.

12.4 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht. Wir werden ihn von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

12.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

13. Produkthaftung, Rückruf, sonstige Haftung und Versicherung

13.1 Für den Fall, dass wir aufgrund außervertraglicher Produkthaftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden an Leib und Leben Dritter oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist

13.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Auch in Fällen sonstiger Haftung wegen Pflichtverletzung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Der Lieferant hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die nach Höhe und Umfang mit uns abzustimmen ist. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

14. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen, Patenten oder gewerblichen Schutzrechten frei, sofern diese auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruhen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15. Muster, Zeichnungen, Beistellungen, Fertigungsmittel und Geheimhaltung

15.1 Muster, Zeichnungen, Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, Teile, die nach unseren Zeichnungen oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, angeboten oder geliefert werden. Wir behalten uns alle Rechte an unserem Know-how, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG,
Würth Elektronik iBE GmbH und
Erwin Büchele GmbH & Co. KG



**WÜRTH
ELEKTRONIK**
MORE THAN
YOU EXPECT

15.2 Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

15.3 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung der von uns beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden.

15.4 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die dieser nach Auftrag individuell für uns gefertigt hat, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte eingesetzt werden.

15.5 Der Lieferant behandelt die ihm zur Nutzung überlassenen, in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge sorgfältig und bewahrt sie getrennt von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, auf. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern des Lieferanten kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat er uns die Werkzeuge auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

16. Unberechtigte Verwendung unserer Markennamen, Verstrafsstrafe

Hat der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung oder wegen unberechtigter Überlieferung Ware zurückgenommen, die mit einem unserer Markennamen oder dem Würth bzw. Würth Elektronik - Logo versehen sind, darf er diese nicht an Dritte weiterveräußern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Lieferant eine Verstrafsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch EUR 2.500,00 für jedes unberechtigt verkaufte Stück zu bezahlen.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie sich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich ungeachtet dessen bemühen, im Rahmen des Zumutbaren sich unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18. Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Es hat insbesondere auch nach Abwicklung einer Bestellung und die in diesem Zusammenhang von uns erlangten Kenntnisse über Fertigungsverfahren geheim zu halten und darf diese nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von uns zu verwenden. An Neuerungen, gleich ob diese technischer oder kreativer Art sind und von uns stammen, behalten wir uns alle Rechte vor, insbesondere für den Fall des Entstehens von Urheberrechten sowie patentfähigen Neuerungen oder Gebrauchsmustern.

19. Exportkontrolle und Zoll

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungs-

pflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen, chinesischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.

Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Listennummern der EU Dual Use Verordnung und die Nummern der Ausfuhrliste der deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbarer Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die ITAR Nummer gemäß der „United States Munitions List“ (USML), sofern die Ware dieser unterliegt;
- die chinesische „Export Control Classification Number“;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzzieller Ursprung);
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, uns bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

19.2 Es dürfen uns keine Produkte geliefert und keine Leistungen erbracht werden, die geltenden Sanktionen unterliegen. Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Waren mit Ursprung Russland oder Belarus geliefert werden oder keine zu liefernden Waren aus Russland ausgeführt wurden. Es dürfen keine Eisen- und Stahlprodukte geliefert werden, die unter Verwendung von Gütern russischen Ursprungs hergestellt wurden. Hierbei muss vom Lieferanten ein Nachweis über das Ursprungsland der Vorprodukte vorgelegt werden können.

Alle Warenbestellungen von uns erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant die vorstehend genannten Lieferbeschränkungen einhält.

19.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

19.4 Der Lieferant bestätigt, dass er nicht im Besitz oder unter der Kontrolle (direkt oder indirekt) einer natürlichen Person oder eines Rechtssubjekts steht, gegen die bzw. das sich geltende Sanktionen richten.

19.5 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1 und 2, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), uns hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Ort, an welchen die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG,
Würth Elektronik iBE GmbH und
Erwin Büchele GmbH & Co. KG



**WÜRTH
ELEKTRONIK**
MORE THAN
YOU EXPECT

20.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG).

20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Geschäftssitz, seiner Niederlassung oder am Erfüllungsort zu verklagen.

20.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Diese Einkaufsbedingungen sind gültig für folgende Gesellschaften:

Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG

Max-Eyth-Straße 1
74638 Waldenburg

Würth Elektronik iBE GmbH

Gewerbepark 8
94136 Thyrnau

Erwin Büchele GmbH & Co. KG

Hauptstraße 6
73730 Esslingen am Neckar